



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.1 Oelhaf-Zeysesche-Stiftung - Satzungsänderung Vorlage: VI/2017/03639

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

**45 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen**

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Paragraphen der Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung zu ändern:
 - a.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, zur Verwendung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften, für die in Abs. 1 genannten Zwecke.“
 - b.) In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
 - c.) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und unmittelbar“ gestrichen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.2 Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung - Satzungsänderung Vorlage: VI/2017/03640

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

44 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltung

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Paragraphen der Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung zu ändern:
 - a.) § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, zur Verwendung durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderer steuerbegünstigter Körperschaften, für die in Abs. 1 genannten Zwecke.“
 - b.) In § 2 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.
 - c.) In § 2 Abs. 4 werden die Worte „und unmittelbar“ gestrichen.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.3 Feststellung des Jahresabschlusses Rumpfgeschäftsjahr 2016 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle und Ergebnisverwendung
Vorlage: VI/2017/03673**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss des Rumpfgeschäftsjahr 2016 der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird in der von der BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und am 13. Oktober 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss beträgt 8.922,37 EUR.
Die Bilanzsumme beträgt 26.583.424,65 EUR.

2. Der Jahresüberschuss wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.4 Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für das Rumpfgeschäftsjahr 2016
Vorlage: VI/2017/03674**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Den Geschäftsführern der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle, Herrn Stefan Rosinski und Herrn Stefan Schanne wird für das Rumpfgeschäftsjahr 1. August bis 31. Dezember 2016 Entlastung erteilt.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.7 Überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) durch den Landesrechnungshof mit dem Schwerpunkt "Personalprüfung"
Vorlage: VI/2017/03661**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Personalprüfung“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.8 Festlegung des Wahltages für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt
Vorlage: VI/2017/03671**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

- 1.) Der Tag der Wahl für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt wird auf den 30.05.2018 festgelegt.
- 2.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Stellenausschreibung und den Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.8.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Beschlussvorlage Festlegung des Wahltages für den Beigeordneten/die Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt
Vorlage: VI/2018/03770**

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Es wird ein neuer Punkt 3 eingefügt:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, sich aktive Unterstützung von einem spezialisierten Personalberatungsunternehmen in der Kandidatensuche durch ein Direct Search-Mandat (Headhunting) einzuholen, um geeignete Bewerber/innen zu finden.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.9 Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ - Abwägungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/02906**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die in ihren Stellungnahmen abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben, zu antworten und die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.10 Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf" - Satzungsbeschluss
Vorlage: VI/2017/02907**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 173 „Dienstleistungs- und Gewerbestandort Halle-Bruckdorf“, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorgelegten Fassung vom 27. November 2017 als Satzung.
2. Die Begründung mit dem Umweltbericht in der vorgelegten Fassung vom 27. November 2017 wird gebilligt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.11 Änderungsbeschluss zur Beantragung von Fördermitteln
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – Touristische
Infrastruktur“ VI/2016/02071 des Stadtrates vom 28.06.2016
Vorlage: VI/2017/03700**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Ausweitung der GRW-Maßnahme Emil-Eichhorn-Straße auf den gesamten Straßenquerschnitt.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Maßnahme Neubau Toilettenanlage in den GRW-Antrag.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.12 Einziehung Parkplätze in den Straßen Kapellengasse und Unterberg
Vorlage: VI/2017/03602**

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich zugestimmt**

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung der Parkplätze in den Straßen Kapellengasse und Unterberg nach § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.13 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: VI/2016/02463**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – Sportförderrichtlinie.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

hallesaale[★]
HÄNDELSTADT
03.04.2018

A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur**
7.13.1 **Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 -**
 Übernahme der Empfehlungen des SSB Halle e.V. (SSB)
 Vorlage: VI/2017/02793

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

In der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle (Saale) - VI/2016/02463 werden die 13 vom SSB Halle e.V. (SSB) unterbreiteten Vorschläge berücksichtigt.

Die jeweiligen Änderungen sind in der Anlage „Empfehlungen SSB_aktuelle Version_Sportförderrichtlinie_20170202“ (Seite 4 – 9) dokumentiert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.13.2 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Beschlussvorlage Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Stadt Halle (Saale) – (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: VI/2017/03405**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Punkt 2 erhält folgende Fassung:

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind nachfolgend aufgeführte Maßnahmen (sogenannte Fördertatbestände), die der finanziellen Entlastung der Sportvereine und damit der Sportförderung dienen:

- ~~1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)~~
- ~~2. Lizenzierte Übungsleiter~~
- ~~3. Rückerstattung von Fahrtkosten~~
- ~~4. Sportveranstaltungen~~
- ~~5. Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten~~
 - ~~5.1 Betriebskosten~~
 - ~~5.2 Unterhaltung und Pflege von Sportflächen~~
 - ~~5.3 Unterhaltung und Pflege von Sanitärflächen~~
- ~~6. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten~~
- ~~7. Anschaffung von Geräten und Maschinen~~



1. Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/ Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten
2. Sportveranstaltungen
3. Sanierung, Instandsetzung Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten
4. Lizenzierte Übungsleiter
5. Rückerstattung von Fahrtkosten

Die Inhalte der aufgeführten Fördertatbestände sind in den Anlagen 1 bis 7 5 beschrieben und Bestandteil dieser Förderrichtlinie.

Im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Zuwendungen für die Fördertatbestände nach ~~Nr. 5~~ **Nr. 1** sowie nach ~~Nr. 4~~ **Nr. 2** und ~~Nr. 6~~ **Nr. 3** vorrangig gewährt.

2. Punkt 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Voraussetzung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist es, dass die beantragte Maßnahme einen Fördertatbestand der Anlagen 1 bis 7 5 dieser Richtlinie erfüllt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens bieten und über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen.

Für die Gewährung von Zuwendungen nach Anlage 5 1 dieser Richtlinie ist der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung ein Finanz- bzw. Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers für das jeweilige Haushaltsjahr vorzulegen.

Für die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine, ~~die eine von Dritten angemietete Sportstätte nutzen~~, können nur Zuwendungen für die zur Ausübung des Vereinssports/der Sportart erforderlichen Räumlichkeiten/Flächen bewilligt werden. Daher ist hier nachfolgender Verfahrensablauf einzuhalten:

Der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde ~~vor~~ **mit** Antragstellung den Mietvertrag/ **den Nutzungsplan** vorlegen. Die Bewilligungsbehörde überprüft anhand dessen den Umfang der sportlich genutzten Räume bzw. Flächen, der Sanitär- und Umkleieräume sowie sonstiger Einrichtungen. Sie stellt aufgrund dieser Überprüfung fest, in welchem Maße die Anmietung dieser Objekte für die Ausübung des Vereinssports bzw. der Sportart erforderlich ist.

Das Ergebnis der Überprüfung wird dem Sportverein/Antragsteller mitgeteilt.

3. Punkt 6.2 wird geändert und erhält folgende Fassung:



Die Zuwendungen können ~~grundsätzlich als Anteilsfinanzierung und ausnahmsweise in der Regel~~ als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

4. Punkt 6.4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Höhe und Umfang der Zuwendung bemessen sich nach den in den Anlagen 1 bis 7 5 beschriebenen Fördertatbeständen.

5. Punkt 6.6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land) ~~sowie sonstige Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Vergütungen für den Rehabilitationssport von Leistungsträgern, Einnahmen aus stunden- und tageweiser Vermietung)~~ sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird ausgeschlossen. Die Summe aller Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Punkt 7.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Antrag auf Zuwendung ist auf dem vorgegebenen Formular der Stadt Halle (Saale) schriftlich bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Die Antragsformulare sind im Internet unter www.halle.de abrufbar.

Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (oder bereits vergebene Fördermittel nicht in Anspruch genommen wurden).

~~Für die Beantragung von Zuwendungen zur Bezuschussung von Betriebskosten gemäß der Ziffer 5.1.1, Anlage 5 dieser Richtlinie im Folgenden Betriebskosten ist folgendes Verfahren einzuhalten:~~

a)

~~Zunächst ist der Bedarf zu ermitteln. Es sind die voraussichtlich erforderlichen Ausgaben der Betriebskosten für den Zeitraum vom vierten Quartal des laufenden Jahres bis Ende des dritten Quartals des Folgejahres festzustellen. Diese sind der Bewilligungsbehörde bis zum 31.08. des laufenden Jahres als Bedarfsanmeldung für das kommende Jahr mitzuteilen.~~

~~Das hierfür zu verwendende Formular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~



b)

~~Die Anträge auf Bewilligung der mit Antragstellung nachgewiesenen Betriebskosten können quartalsweise oder halbjährlich gestellt werden. Hierzu müssen Zahlungsnachweise wie Rechnungen und Kontoauszüge vorgelegt werden. Die letzten Anträge für das laufende Jahr sind spätestens bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.~~

~~Das entsprechende Antragsformular ist im Internet unter www.halle.de abrufbar.~~

7. Punkt 7. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewährung von Zuwendungen für die Fördertatbestände der Anlagen 1 bis ~~7~~ **5** erfolgt grundsätzlich für das ~~laufende~~ Haushaltsjahr. Ausnahmen hiervon können von der Bewilligungsbehörde erteilt werden.

~~Eine Förderung von Maßnahmen nach Ziffer 5.1 der Anlage 5 der Förderrichtlinie (Betriebskosten) erfolgt für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten, und zwar vom vierten Quartal des Vorjahres bis zum dritten Quartal des laufenden Haushaltsjahres. Hierbei werden alle in diesem Zeitraum liegenden Vorauszahlungen an Versorgungsträger und Endabrechnungen von Versorgungsträgern sowie die Betriebskostenvorauszahlungen bei angemieteten Objekten berücksichtigt.~~

8. Punkt 7.3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gewichtung und Ausgestaltung der Förderung nach Anlage 1 (Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe) / Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten) wird durch die Bewilligungsbehörde nach Einholen eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale) festgelegt. Über Anträge nach den Fördertatbeständen der Anlagen 4 ~~2~~ (Sportveranstaltungen) und ~~6~~ **3** (Sanierungs- und Baumaßnahmen von Sportstätten) entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Einholung eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses der Stadt Halle (Saale). ~~Im Übrigen entscheidet die~~ **Die** Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Über die Bewilligung oder (Teil-) Ablehnung eines Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid.

Der Zuwendungsbescheid wird mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.



9. Punkt 9 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Diese Sportförderrichtlinie tritt am ~~01.01.2018~~ **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig wird die „Richtlinie für die Förderung des Sportes in der Stadt Halle (Saale)“ in der Fassung vom 23.04.2013 außer Kraft gesetzt.

10. Anlage 1 (alt), Anlage 5 (alt) und Anlage 7 (alt) entfallen. Anlage 1 (neu) erhält folgende Fassung:

Mitgliederbezogene Zuwendungen (Vereinshilfe)/Unterhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuwendungen Sportvereine unterstützen die eine Sportstätte zur eigenen Nutzung betreiben (z.B. als Mieter, Pächter oder Eigentümer). Die Förderung erfolgt quartalsweise im Voraus. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen und Richtwerten. Die Pauschalbeträge und Richtwerte ergeben sich aus den sportkulturellen und sozialen Engagement der Vereine (Breitensportpunkte) und den Kostenstrukturen und Größen der Sportstätten (Sportstättenpunkte). Die Gewichtung der Förderung erfolgt durch den Breitensportfaktor und den Sportstättenfaktor. Die Summe beider Faktoren beträgt 1. Die Förderung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Förderbetrag Verein} = \left(\frac{\sum \text{BP Verein}}{\sum \text{BP aller Vereine}} \times \text{BF} + \frac{\sum \text{SP Verein}}{\sum \text{SP aller Vereine}} \times \text{SF} \right) \times \text{HH}$$

Legende:

BP = Breitensportpunkte

BF = Breitensportfaktor

SP = Sportstättenpunkte

SF = Sportstättenfaktor

HH = Haushaltsmittel

Die Breitensportpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Anzahl der Mitglieder
- Anzahl der minderjährigen Mitglieder
- Sozialraum
- Demografie



- Integrationsangebote
- Inklusionsangebote

Maßgebend für die Berechnung der Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. für das laufende Haushaltsjahr (Stichtag ist 01.01. des laufenden Jahres für das Folgejahr).

Die Sportstättenpunkte resultieren aus den Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Vereinssportstätte. Aufwendungen für Räumlichkeiten und Flächen die gewerblich genutzt werden sind nicht förderfähig.

Sportstättenpunkte setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Zuwendungsfähigen Betriebskosten des dem laufenden Jahr vorangegangenen Jahres
 - o Wärmeversorgung
 - o Elektroenergie
 - o Wasser/Abwasser/Niederschlagswasser
 - o Straßenreinigungsgebühren
 - o Betriebskosten für angemietete Objekte entsprechend Mietvertrag

Bei der Gewichtung der zuwendungsfähigen Betriebskosten von überdachten Sportflächen können darüber hinaus folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- o Individualsportarten mit festen Sporteinbauten
- o Anerkennung als Landesleistungsstützpunkt/ Landesleistungszentrum
- Unterhaltung und Pflege von Sportflächen und Sanitärflächen
 - o Außensportanlagen
 - o Überdachte Sportanlagen
 - o Spezialsportanlagen
 - o Allgemeine Nebenflächen und Rand- und Rahmengrün
- Zuwendungsfähige Personalkosten

Förderfähig sind die Personalkosten für Hallen- und Platzwarte im angemessenen Verhältnis zur Größe der Sportstätte.

Die Zuwendungen können folgende Zwecke im Haushaltsjahr verwendet werden:

- Zuwendungsfähige Betriebskosten
- Zuwendungsfähige Unterhaltskosten z.B.:
 - o Dienst- und Werkleistungen



- Kleinstreparaturen bis 500 EUR je Einzelfall
 - Sachausgaben (Kleinmaterial, Werkzeuge/ Arbeitsgeräte; max. bis 150 EUR netto)
 - Verbrauchs- und Reinigungsmittel
 - Ersatz von Sanitärkeramik
 - Anschaffung von Geräten und Maschinen. Mindestens 150 EUR netto Anschaffungswert im Einzelfall.
- Zuwendungsfähige Personalkosten

11.Anlage 4 (alt) wird als Anlage 2 eingefügt. Darüber hinaus erhält 4.2 (alt) als 2.2 folgende Fassung

Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt und soll 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen. Die Definition der Kategorien wird durch die Bewilligungsbehörde mit Vorlage der Beschlussvorlage zur empfehlenden Beschlussfassung des Sportausschusses begründet.

Der Finanzierungsplan muss einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent an den Gesamtausgaben aufweisen.

In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände und auf der Grundlage eines empfehlenden Beschlusses des Sportausschusses die Bewilligungsbehörde eine höhere Zuwendung bewilligen.

12.Anlage 6 (alt) wird als Anlage 3 eingefügt. Darüber hinaus erhält Absatz 1 folgende Fassung:

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungen für Sanierung, Instandsetzung sowie den Um-, Aus- und Neubau von Sportstätten an Sportvereine gewähren, die eine kommunale Sportstätte oder Sportstätte im Vereinseigentum zur alleinigen Nutzung bewirtschaften. Bei Vereinseigentum kann die Bewilligungsbehörde geeignete Sicherheiten (z.B. Grundschuld) für die Förderung voraussetzen.

13.Anlage 2 (alt) wird als Anlage 4 eingefügt.

14.Anlage 3 (alt) wird als Anlage 5 eingefügt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.14 Standortentscheidung für die Ehrung hallescher Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum im "PARK der OLYMPIASIEGE" am Sportdreieck
Vorlage: VI/2017/03159**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt als Standort für die Ehrung der derzeit 14 halleschen Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum die Grünfläche am Gesundbrunnen, Max-Lademann-Straße.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.14.1 **Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE , CDU/FDP, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Beschlussvorlage "Standortentscheidung für die Ehrung hallescher Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum im "Park der OLYMPIASIEGE" am Sportdreieck - VI/2017/03159 Vorlage: VI/2017/03662**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der Stadtrat beschließt als Standort für die Ehrung der derzeit 14 halleschen Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum **die Hafentrasse im Bereich Holzplatz bis Karl-Meseberg-Brücke.**
2. **Maßnahmebeginn (d.h. Planung, Erwerb und Installation) kann frühestens der Tag sein, an dem der Stadtrat der Annahme der benötigten Spendenmittel i.H.v. 40.000 EUR zustimmt.**
3. **Die Gestaltungsplanung wird dem Sportausschuss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zur abschließenden Empfehlung vorgelegt.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.14.2 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Standortentscheidung für die Ehrung hallescher
Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum im
"Park der OLYMPIASIEGE" am Sportdreieck; VI/2017/03159
Vorlage: VI/2017/03658

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird um den folgenden Satz ergänzt:

Für den geplanten Park der Olympiasiege wird ein Gestaltungswettbewerb durchgeführt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.14.3 **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion Halle (Saale) zur Vorlage der Verwaltung „Standortentscheidung für die Ehrung hallescher Olympiasiegerinnen und Olympiasieger im öffentlichen Raum im "PARK der OLYMPIASIEGE" am Sportdreieck“**
Vorlage: VI/2017/03406

Abstimmungsergebnis:

zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage wird um die folgenden Punkte ergänzt:

- Maßnahmenbeginn (d.h. Planung, Erwerb und Installation) kann frühestens der Tag sein, an dem der Stadtrat der Annahme der benötigten Spendenmittel i.H.v. 40.000 EUR zustimmt.
- Die Gestaltungsplanung wird dem Gestaltungsbeirat Halle (Saale) zur Beratung und Empfehlung vorgelegt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.16 **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**
Vorlage: VI/2016/02672

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu 7.16.1 **Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Beschlussvorlage "2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)", Vorlage: VI/2016/02672
Vorlage: VI/2017/03591**

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

§ 4 Absatz 3 in § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~bei Brückentagen streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertages-einrichtung oder Tagespflegestelle~~ sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegestelle zu entrichten.

Konnte das zu betreuende Kind wegen streikbedingter Schließungen oder Schließungen aufgrund von Schadensereignissen (insbesondere infolge von Hochwasser, Orkan, Brand, Wasserrohrbruch, Vandalismus) an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertageseinrichtung bzw. Kinderpflegestelle nicht besuchen, wird der Kostenbeitrag ab dem vierten Tag entsprechend gemindert. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Kostenbeitrages.

Eine Reduzierung entfällt, wenn durch die Stadt Halle ein alternatives Betreuungsangebot unterbreitet wurde.“

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

zu **Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zur Änderung der Satzung**
7.16.2 **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der**
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VI/2017/03667

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der §4 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wird wie folgt geändert:

§ 4

Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld

(3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, ~~streikbedingter Schließung~~ oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.

Ergänzung:

Bei streikbedingter Schließung ist der Kostenbeitrag bis zum 10 Tag des Streiks in voller Höhe zu entrichten. Ab dem 11 Streiktag besteht ein Anspruch auf Erstattung bis zum Streikende.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.17 Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit - Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit
Vorlage: VI/2017/02985**

Abstimmungsergebnis:

vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Neufassung der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit - Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit“.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der 39. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2018:

**zu 7.18 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen
Vorlage: VI/2018/03766**

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme von nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen

- 1. Sachspende** von Dana und Jürgen Fox, Wilhelm-Külz-Straße 19, 06108 Halle (Saale) für den städtischen Bereich Kinder- und Jugendzentrum Klosterstraße 6-8, 06108 Halle (Saale), in Höhe von **1.073,54 Euro** in Form von Weihnachtsgeschenken und Geburtstagsgeschenken (PSP-Element 1.36701 – Kinder- und Jugendschutzzentrum)

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer